

Stand: 09.01.2026 03:01:27

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/24087

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Aufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/24087 vom 14.09.2022
2. Plenarprotokoll Nr. 123 vom 27.09.2022
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 18/25287 des VF vom 24.11.2022
4. Beschluss des Plenums 18/25464 vom 01.12.2022
5. Plenarprotokoll Nr. 128 vom 01.12.2022
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.12.2022



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Aufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

A) Problem

1. Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die in den Anwendungsbereich des § 3 AsylbLG fallen, haben gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 AsylbLG bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, für erhaltene Leistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen u. a. die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie zu erstatten, soweit Einkommen und Vermögen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG vorhanden sind. Für die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie können die Länder gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG Pauschalbeträge festsetzen oder die zuständige Behörde dazu ermächtigen. Nach dem Urteil des Landessozialgerichts Bayern vom 21. Mai 2021 (L 8 AY 109/20) kann ohne rechtliche Grundlage nicht auf die Gebühren für Asylunterkünfte nach der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgegesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) als Pauschalen zurückgegriffen werden.
2. Art. 98 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze muss in Folge einer Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung angepasst werden.

B) Lösung

1. Es wird eine Verordnungsermächtigung in das Aufnahmegesetz aufgenommen, mit der das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur Festsetzung von Pauschalen nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG ermächtigt wird.
2. Die durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 17. April 2018 (GVBl. S. 219) erfolgte Zuständigkeitsänderung wird im Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze nachvollzogen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Aufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

§ 1

Änderung des Aufnahmegesetzes

Dem Art. 5 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 672) geändert worden ist, wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Pauschalbeträge für die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG festzusetzen. ²Die Höhe der Pauschalbeträge ist nach dem Verwaltungsaufwand der in Anspruch genommenen Einrichtung hinsichtlich Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie sowie nach der Bedeutung der Leistungen für den Einzelnen zu bemessen. ³Die Pauschalbeträge können auch für vergangene Zeiträume festgesetzt werden.“

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

In Art. 98 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 19 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ eingefügt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die in den Anwendungsbereich des § 3 AsylbLG fallen, und über Einkommen und Vermögen verfügen, bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, dazu verpflichtet, für erhaltene Leistungen dem Kostenträger für sich und ihre Familienangehörigen die Kosten in entsprechender Höhe der in § 3a Abs. 2 AsylbLG genannten Leistungen sowie die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie zu erstatten. Durch § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG werden die Länder ermächtigt, für die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie Pauschalbeträge festzusetzen oder die zuständige Behörde dazu zu ermächtigen. Mit dieser Ermächtigung wird den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für die beschriebene Materie übertragen. Von dieser Gesetzgebungskompetenz kann in Form einer Verordnungsermächtigung zugunsten des zuständigen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration Gebrauch gemacht werden.

Daneben muss die Verordnungsermächtigung in Art. 98 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) an die Geschäftsverteilung innerhalb der Staatsregierung angepasst werden.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Übertragung der Regelungskompetenz auf das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration bedarf gemäß Art. 55 Nr. 2 Satz 3 der Bayerischen Verfassung (BV) einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung.

Die Änderung der Verordnungsermächtigung in Art. 98 Abs. 2 AGSG bedarf ebenfalls einer gesetzlichen Regelung.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

1. Dem Freistaat Bayern steht die Gesetzgebungskompetenz zur Regelung von Pauschalbeträgen im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG zu.

Das Asylbewerberleistungsrecht unterfällt dem Kompetenztitel „öffentliche Fürsorge“ aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 des Grundgesetzes (GG) und ist damit eine Materie der konkurrierenden Gesetzgebung, die Art. 72 Abs. 2 GG zuzuordnen ist. Da in diesem Bereich die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet und die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung i. S. d. Art. 72 Abs. 2 GG erforderlich machen, hat der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und das Asylbewerberleistungsgesetz erlassen. Durch die Ermächtigung des § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG eröffnet der Bundesgesetzgeber den Ländern allerdings die Möglichkeit, Pauschalen für Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie zur Geltendmachung von Erstattungskosten festzusetzen oder die zuständige Behörde dazu zu ermächtigen. Die Gesetzgebungskompetenz für die Festlegung solcher Pauschalen liegt also bei den Landesgesetzgebern, die insoweit in eigener Zuständigkeit eine Regelung schaffen können.

2. Von dieser bundesgesetzlichen Ermächtigung macht der bayerische Gesetzgeber nun in der Form Gebrauch, dass er das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur Festsetzung solcher Pauschalbeträge durch Verordnung i. S. d. Art. 55 Nr. 2 Satz 3 BV ermächtigt.

Die Übertragung dieser Regelungskompetenz auf das zuständige Staatsministerium ist zweckmäßig, da es sich bei der Festlegung der Höhe der Pauschalbeträge nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG um eine durch Bundesgesetz eng determinierte Regelungsmaterie handelt. Hiermit wird lediglich die bereits durch den Bundesgesetzgeber getroffene Entscheidung konkretisiert, dass nach § 3 AsylbLG Leistungsberechtigte, die über Einkommen oder Vermögen verfügen, bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, dem Kostenträger, hier dem Freistaat Bayern, die Kosten für erhaltene Leistungen für sich und ihre Familienangehörigen in entsprechender Höhe der in § 3a Abs. 2 AsylbLG genannten Leistungen sowie die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie zu erstatten haben. Nur für die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie können die Länder Pauschalbeträge festsetzen oder die zuständige Behörde dazu ermächtigen.

Der Einfluss des unterkunftsbezogenen Verwaltungsaufwands für staatlich finanzierte Einrichtungen auf die Höhe der Pauschalen macht es erforderlich, bei einer wesentlichen Änderung dieser Kosten die Pauschalbeträge kurzfristig und flexibel anzupassen. Durch die Festsetzung der Pauschalen im Wege einer Verordnung durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird diesem Umstand Rechnung getragen. Außerdem wird hinsichtlich der festsetzenden Stelle ein Gleichlauf zur Gebührenerhebung für die Inanspruchnahme derselben staatlichen Einrichtungen im Rahmen der §§ 22 ff. der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl) erreicht,

deren Festsetzung gemäß Art. 21 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) ebenfalls dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration obliegt.

3. Da dem Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz nur im Rahmen der Grenzen des § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG zusteht, kann dem Verordnungsgeber auch nur in diesem Rahmen eine Regelungskompetenz übertragen werden. Die inhaltlichen Vorgaben aus der bundesgesetzlichen Ermächtigung werden deshalb an den Verordnungsgeber weitergegeben. § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG folgend dürfen die Pauschalen nur für Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie festgesetzt und können nicht für andere Kosten erhöhen werden.

Bei der Festlegung der Höhe der Pauschalen ist der Verordnungsgeber nicht frei. Wie bei der Festlegung von Verwaltungs- oder Benutzungsgebühren ist er an die allgemeinen Kostengrundsätze gebunden, weshalb die Pauschalen nur unter Einhaltung des Kostendeckungsprinzips sowie des Äquivalenzprinzips festgesetzt werden können. Daher werden in Satz 2 diese Anforderungen an die Festlegung der Höhe von Benutzungsgebühren aus Art. 21 Abs. 3 Satz 1 KG auf die Festsetzung von Pauschalbeträgen übertragen.

Grundlage für die Bestimmung der Höhe der Pauschalen muss daher zunächst eine Ermittlung des unterkunftsbezogenen Verwaltungsaufwands – bezogen auf Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie – für die staatlich finanzierten Einrichtungen sein (Kostendeckungsprinzip), in denen die von § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG erfassten Personen – also Leistungsberechtigte im Anwendungsbereich des § 3 AsylbLG, die über Einkommen oder Vermögen verfügen – untergebracht werden. Bei dieser Ermittlung des Verwaltungsaufwands dürfen aufgrund des von § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG bestimmten Anwendungsbereichs der Pauschalbeträge ausschließlich unterkunftsbezogene Kosten und keine anderen Kosten Berücksichtigung finden. Insbesondere dürfen keine Personalkosten, die nicht rein unterkunftsbezogen sind (z. B. Kosten für die Verwaltung, die Betreuung der Bewohner, die Bewachung des Objekts), eingerechnet werden.

Im Rahmen des Äquivalenzprinzips muss die Bedeutung (Maß der Leistung) für den Erstattungskostenschuldner einfließen. Die Höhe der Pauschalbeträge ist dabei so auszugestalten, dass der Schuldner der Erstattungskosten je nach Ausmaß der Nutzung belastet wird (Grundsatz der speziellen Entgeltlichkeit). Bei der Ausgestaltung der Pauschalbeträge kann daher der spezifische Wohnwert bestimmter Zimmerskategorien Berücksichtigung finden.

Da die Festsetzung von Pauschalbeträgen nach § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG der Verwaltungsvereinfachung innerhalb eines Bundeslands dient, ist es möglich, bayernweit einheitliche Pauschalbeträge für die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie festzulegen.

Satz 3 ermöglicht es, Pauschalbeträge zur Erhebung von Erstattungskosten nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG auch noch für vergangene Zeiträume festzusetzen. Die grundsätzliche Pflicht zur Erstattung von Kosten ergibt sich bereits aus § 7 Abs. 1 Satz 3 AsylbLG. Dieser ermöglicht es, die tatsächlich entstandenen Kosten abzurechnen, aber auch Pauschalbeträge festzusetzen. Da Pauschalbeträge unter strikter Beachtung des Kostendeckungsprinzips und des Äquivalenzprinzips auf der Grundlage einer entsprechenden repräsentativen Kostenermittlung festgelegt werden, bestehen auch keine durchgreifenden Bedenken, wenn bei noch nicht erfolgter Kostenerhebung auch für vergangene Zeiträume die Möglichkeit eröffnet werden soll, auf Pauschalen zurückzugreifen. Die Erstattungskosten können jedoch nur noch für diejenigen Zeiträume erhoben werden, in denen die Ansprüche noch nicht erloschen sind (siehe Art. 71 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Zu § 2

Aufgrund der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 17. April 2018 (GVBl. S. 219) ist die Zuständigkeit für die Übernahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlerinnen

und Spätaussiedlern und ihren gemeinsam eintreffenden Familienangehörigen nach § 8 des Bundesvertriebenengesetzes sowie ihren nachzugsberechtigten Familienangehörigen insbesondere nach § 28 des Aufenthaltsgesetzes im Freistaat Bayern vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales auf das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (vgl. § 3 Nr. 5 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung) übergegangen. In Folge ist die Verordnungsermächtigung in Art. 98 Abs. 2 AGSG anzupassen.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Änderungsgesetzes.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 5 e** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Änderung des Aufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der
Sozialgesetze (Drs. 18/24087)**

- Erste Lesung -

Eine Aussprache findet hier nicht statt. Wir kommen daher gleich zur Überweisung an den federführenden Ausschuss. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich Widerspruch? – Nein. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/24087

zur Änderung des Aufnahmegerichtes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Wolfgang Fackler, Josef Zellmeier, Prof. Dr. Winfried Bausback u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 18/25065

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Aufnahmegerichtes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze
(Drs. 18/24087)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatterin: **Petra Guttenberger**
Mitberichterstatter: **Horst Arnold**

II. Bericht:

- Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten.
Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag mitberaten.

Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf Drs. 18/24087 und den Änderungsantrag Drs. 18/25065 endberaten.

- Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 86. Sitzung am 13. Oktober 2022 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/25065 in seiner 58. Sitzung am 22. November 2022 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
SPD: Zustimmung
FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen, mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In der Überschrift werden die Wörter „des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze“ durch die Wörter „weiterer Rechtsvorschriften“ ersetzt.
2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 3 und 4 eingefügt:

§ 3

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Nach Art. 114e des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (Bay-BeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 2 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) und durch § 2 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 488) geändert worden ist, wird folgender Art. 114f einfügt:

„Art. 114f

Einmalige Energiepreispauschale

(1) ¹Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen, die am 1. Dezember 2022 ihren Wohnsitz im Inland und Anspruch auf Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag hatten, wird eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 € gewährt. ²Die Energiepreispauschale wird nur einmal gewährt. ³Sie steht nicht zu, wenn

1. eine Rente im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Altersgeld im Sinn des Art. 85 Abs. 7 bezogen wird,
2. nach Art. 84 anzurechnende Versorgungsbezüge bezogen werden oder
3. ein Anspruch auf eine Energiepreispauschale nach Abschnitt XV EStG oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften besteht oder bestand.

⁴Die Energiepreispauschale ist bei Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsregelungen nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Zahlung der Energiepreispauschale steht für den Fall nachträglich bekannt werdender Tatsachen, nach denen kein Anspruch nach Abs. 1 besteht, unter dem Vorbehalt der Rückforderung.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird die Angabe „0,35 €“ durch die Angabe „0,40 €“ ersetzt.⁴

3. Der bisherige § 3 wird § 5 und wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Januar 2023 in Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/25065 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes seine Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/25065 in seiner 149. Sitzung am 22. November 2022 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung

Zustimmung zur Stellungnahme des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/25065 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes seine Erledigung gefunden.

5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 18/25065 in seiner 88. Sitzung am 24. November 2022 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Ablehnung

SPD: kein Votum

FDP: Zustimmung

Zustimmung zur Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe, dass im neuen § 5 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der „16. Dezember 2022“ eingefügt wird, empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 18/25065 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

B90/GRÜ: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Zustimmung

SPD: kein Votum

FDP: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes seine Erledigung gefunden.

Petra Guttenberger
Vorsitzende



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 18/24087, 18/25287

Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

Änderung des Aufnahmegesetzes

Dem Art. 5 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 672) geändert worden ist, wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Pauschalbeträge für die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG festzusetzen. ²Die Höhe der Pauschalbeträge ist nach dem Verwaltungsaufwand der in Anspruch genommenen Einrichtung hinsichtlich Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie sowie nach der Bedeutung der Leistungen für den Einzelnen zu bemessen. ³Die Pauschalbeträge können auch für vergangene Zeiträume festgesetzt werden.“

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

In Art. 98 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 19 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ eingefügt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Nach Art. 114e des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 2 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) und durch § 2 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 488) geändert worden ist, wird folgender Art. 114f einfügt:

„Art. 114f

Einmalige Energiepreispauschale

(1) ¹Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen, die am 1. Dezember 2022 ihren Wohnsitz im Inland und Anspruch auf Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag hatten, wird eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 € gewährt. ²Die Energiepreispauschale wird nur einmal gewährt. ³Sie steht nicht zu, wenn

1. eine Rente im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Altersgeld im Sinn des Art. 85 Abs. 7 bezogen wird,
2. nach Art. 84 anzurechnende Versorgungsbezüge bezogen werden oder
3. ein Anspruch auf eine Energiepreispauschale nach Abschnitt XV EStG oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften besteht oder bestand.

⁴Die Energiepreispauschale ist bei Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsregelungen nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Zahlung der Energiepreispauschale steht für den Fall nachträglich bekannt werdender Tatsachen, nach denen kein Anspruch nach Abs. 1 besteht, unter dem Vorbehalt der Rückforderung.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird die Angabe „0,35 €“ durch die Angabe „0,40 €“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 16. Dezember 2022 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Karl Freller

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Petra Guttenberger

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring

Abg. Gülsen Demirel

Abg. Dr. Hubert Faltermeier

Abg. Stefan Löw

Abg. Alexandra Hiersemann

Abg. Julika Sandt

Staatssekretär Sandro Kirchner

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Aufnahmegesetzes und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (Drs. 18/24087)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Wolfgang Fackler, Josef Zellmeier, Prof. Dr. Winfried Bausback u. a. und

Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Gerald Pittner u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

(Drs. 18/25065)

Die Gesamtredezeit wurde auf 32 Minuten festgesetzt. – Als Erster erteile ich Frau Kollegin Petra Guttenberger für die CSU-Fraktion das Wort.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Eigentlich könnte ich es ganz kurz machen; denn wir waren uns in allen Punkten einig. Worum geht es? – In diesem Gesetzentwurf geht es darum, dass Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die in den Anwendungsbereich des § 3 dieses Gesetzes fallen und denen bei der Unterbringung in einer Einrichtung, in der Sachleistungen gewährt werden, dem Kostenträger Kosten für sich und ihre Familien, beispielsweise für Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie, zu erstatten haben.

Diese Kosten können entweder spitz abgerechnet werden, oder es können dafür Pauschalen festgesetzt werden. Aufgrund eines Urteils des Landessozialgerichts Bayern vom 21. Mai letzten Jahres kann jedoch ohne rechtliche Grundlage nicht auf die Gebühren für Asylunterkünfte nach der Asyldurchführungsverordnung als Pauschalen zurückgegriffen werden. Beabsichtigt ist eine Abrechnung nach Pauschalen, weil dies

die effizienteste Lösung ist. Deshalb ist es erforderlich, eine Ermächtigungsgrundlage zu schaffen, in der den Ländern die Kompetenz für die eben beschriebene Materie übertragen wird. Das Staatsministerium des Innern kann dann von dieser Verordnungsermächtigung Gebrauch machen. Das bedeutet: Stimmen wir diesem Gesetzentwurf zu, dann kann das Bayerische Staatsministerium des Innern die entsprechenden Pauschalen festlegen.

Mit diesem Gesetzentwurf ist auch ein Huckepack- oder Omnibusgesetz verbunden, wie auch immer man es nennen möchte. Mit dieser Regelung soll die Energiepreispauschale auch für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Freistaats Bayern festgelegt werden, weil mit dem Entlastungspaket III eine Entlastung für Rentnerinnen und Rentner sowie für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes beschlossen wurde, nicht aber für diejenigen der Länder.

Wir alle wissen, dass es Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter gibt, die ihre Dienstreisen in dringenden Fällen bisweilen mit ihrem Privat-Pkw durchführen. Aufgrund der gestiegenen Unterhaltskosten für die Pkws, die jeder sehen kann, der an einer Tankstelle vorbeifährt, soll die große Wegstreckenentschädigung nicht mehr wie bisher bei 35 Cent liegen, sondern auf 40 Cent erhöht werden.

Wir halten alle drei Punkte für wichtig und für richtig. Wir setzen damit die richtigen Akzente und werden deshalb allen drei Punkten zustimmen.

Ich möchte noch eines sagen, weil von der AfD wahrscheinlich gleich ein Einwand kommen wird: Natürlich führen diese Regelungen zu Mehrausgaben. Das ist aber eine Frage der Gerechtigkeit. Wir können nicht zulassen, dass nur Versorgungsempfänger des Bundes eine Entlastung erhalten. Das muss auch für die Versorgungsempfänger der Länder gelten. Die Wegstreckenentschädigung halten wir ebenfalls für sozial angemessen und gerechtfertigt. Gleiches gilt für die Übertragung der Kompetenz im Zusammenhang mit den Abrechnungspauschalen.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Jetzt hat Frau Kollegin Gülseren Demirel von der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Gülseren Demirel (GRÜNE): Kolleginnen und Kollegen, worum geht es bei diesem Gesetz? – Vereinfacht ausgedrückt geht es darum, dass das Innenministerium beschlossen hat, dass mehrere Personen, die in den Unterkünften für Geflüchtete in einem Zimmer untergebracht werden, als Bedarfsgemeinschaft anzusehen sind.

Wir haben damals gesagt, dass diese Sichtweise nicht zutreffend sein kann, weil willkürlich für ein Zimmer eingeteilte Personen nicht einfach als Bedarfsgemeinschaft, wie das bei einer Familie der Fall wäre, behandelt werden können. Zum einen stehen die Personen unter einem Zwang, das Zimmer mit einer anderen Person zu bewohnen, und zum anderen sprechen diese Personen ihre Ausgaben nicht miteinander ab. Sie planen auch Einkäufe nicht gemeinsam.

Wir haben das damals politisch debattiert und gesagt, dass das Innenministerium eine solche Entscheidung nicht eigenständig fällen kann. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Schöne an der Demokratie ist aber die Gewaltenteilung; deswegen schätze ich sie auch so sehr. Was die Politik vermurkt, können unsere Gerichte Gott sei Dank wieder richtigstellen. Das hat das Landessozialgericht jetzt getan. Es hat genau diese Argumente benutzt und gesagt, erstens stehe einem Innenministerium nicht zu, Pauschalen festzulegen, und zweitens seien diese Bedarfsgemeinschaften keine Bedarfsgemeinschaften im Sinne des Sozialgesetzbuchs. Das wurde jetzt Gott sei Dank korrigiert. Mehr braucht man dazu nicht zu sagen.

Wir begrüßen diese Korrektur im Interesse der Bedürftigen und Geflüchteten. Alle restlichen Punkte sind – das wurde von Frau Guttenberger ausgeführt – formale Punkte, die dazugenommen worden sind und die wir für sinnvoll und richtig erachten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächster Redner ist der Kollege Dr. Hubert Faltermeier von der Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Dr. Hubert Faltermeier (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Freistaat Bayern hat die Gesetzgebungskompetenz für die Änderung des Aufnahmegesetzes. Die Legitimation liegt im Asylbewerberleistungsgesetz, das bundesrechtlich weitgehend und bis auf die Ausnahme geregelt ist, dass von Leistungsberechtigten, die über Einkommen verfügen, Kosten für Sachleistungen, Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie erstattet werden können. Der Fehler ist passiert, dass das Innenministerium ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage hier Kostenerstattung verlangt hat; das muss man zugeben. Das ist durch das Bayerische Landessozialgericht korrigiert worden. Wir sind heute zusammen, um diese Lücke zu schließen.

Wir schließen sie auch auf dem richtigen Weg, indem der Gesetzgeber diese Pauschalbeträge nicht für sich alleine festsetzt, sondern eine Verordnungsermächtigung an das Innenministerium erlässt. Warum ist das der richtige Weg? – Das ist der richtige Weg, weil Pauschalen im Sinne der Verwaltungsvereinfachung festgesetzt werden können, weil landeseinheitliche Pauschalen festgesetzt werden können und weil so auch eine zügige Anpassung dieser Pauschalen leicht möglich ist.

Die entsprechenden Maßgaben sind in diesem Gesetz enthalten; Art und Umfang werden geregelt. Für die Kostenpauschalen wird das Kostendeckungsprinzip festgelegt; das heißt, dass nicht mehr verlangt werden kann, als an Kosten entsteht, und dass auch die Bedeutung der Leistung für den Einzelnen zu berücksichtigen ist, also das Äquivalenzprinzip. Natürlich ist auch ein interessanter Satz 3 zur rückwirkenden Geltung enthalten; bei der Durchsetzung wünsche ich dem Innenministerium viel Erfolg. Ich hoffe, dass das Gericht diese Regelung auch hält.

Die Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes ist der zweite Punkt, der in das Gesetz gepackt worden ist. Hier geht es nur darum, eine Gerechtigkeitslücke

cke zu schließen. Mit dem Steuerentlastungsgesetz sind die Steuerpflichtigen, mit dem Entlastungspaket III des Bundes sind die Rentner und Versorgungsempfänger entlastet worden. Deshalb ist es nur konsequent, dass der Freistaat Bayern das glatt zieht und für die Versorgungsempfänger nach dem KWBG eine entsprechende Freistellung auch für den bayerischen Versorgungsempfänger vornimmt. Deshalb bitten wir, diesen Entwürfen wie auch in den Ausschüssen fast einheitlich zuzustimmen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Danke. – Nächster Redner ist der Abgeordnete Stefan Löw von der AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Stefan Löw (AfD): Geschätztes Präsidium, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Wir sprechen im heutigen Tagesordnungspunkt über die Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz und im Beamtenversorgungsgesetz. Sie fragen sich: Wie passt das zusammen? – Überhaupt nicht. Aber es geht darum, den Beamten die Energiepauschale von 300 Euro noch in diesem Jahr zu ermöglichen und die Wegstreckenschädigung auf 40 Cent pro Kilometer zu erhöhen. Dadurch ist dieses Vorgehen notwendig; dem stimmen wir natürlich zu.

Die Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz müssen erfolgen, damit die Staatsregierung Pauschalbeträge für Unterkunft, Heizung und Energie von Asylanten festlegen kann. Diese bisher gängige Praxis wurde vom Landessozialgericht kassiert, da dafür keine ausreichende rechtliche Grundlage vorlag. Wir sind gegen die Festlegung von Pauschalen. Wir fordern, dass die tatsächlichen Kosten abgerechnet werden. Dies lehnt die Staatsregierung mit der Begründung ab, dass das Verfahren zu aufwendig sei. Dem halten wir entgegen, dass selbst ein Asylbewerber dazu in der Lage sein muss, Warmwasser, Strom und Heizung abzulesen, wie es jeder normale Mieter auch machen muss. Damit würde auch Energiesparen belohnt werden, was ja die neue Bundesregierung mittlerweile als Staatsziel ausgerufen hat.

Unsere Forderung war immer und wird auch immer "Sachleistung statt Geldleistung" sein. Dadurch würde die Zahl der Sozialleistungssuchenden umgehend einbrechen, was Kommunen und Steuerzahler entlasten würde. Zudem würde sich auch das Problem der Abschiebungen lösen. Schlagartig würden sich diese Glücksritter neue Länder suchen. Niemand würde mehr auf dem Mittelmeer sein Leben riskieren, um nach Deutschland zu gelangen. – Wir lehnen den Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der AfD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Nächste Rednerin ist die Kollegin Alexandra Hiersemann von der SPD-Fraktion. – Frau Hiersemann, Sie haben das Wort.

Alexandra Hiersemann (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Auch wenn wir dem Gesetzentwurf heute letztlich zustimmen werden, sind doch ein paar kritische Anmerkungen geboten. Die Frage, was die Ursache dieses Gesetzes ist, wurde von Ihnen, Frau Kollegin Guttenberger, und insbesondere vom Kollegen Faltermeier nur ein wenig nebenbei behandelt. Tatsache ist, dass es sich hier um eine bemerkenswerte Entscheidung des Landessozialgerichts vom Mai 2021 handelt. Das Gericht hat dort sehr klar aufgezeigt, dass der Freistaat Bayern über Jahre hinweg rechtsfehlerhaft im Hinblick auf eine fehlende, aber erforderliche Verordnungsermächtigung gehandelt hat. Das sollte man schon noch einmal etwas deutlicher beleuchten.

Vom Gericht wurde nämlich aufgelistet, dass und inwiefern keine rechtswirksame Grundlage für die Festsetzung von Pauschalbeträgen in staatlichen Unterkünften bezüglich der Kosten für die Unterkunft und Heizung von anerkannten Asylbewerbern bestand. Darüber hinaus wurde vom Senat auch sehr deutlich ausgeführt, dass der Wille des Landesgesetzgebers, also der Wille dieses Parlaments, zu einer ausreichenden diesbezüglichen Verordnungsermächtigung nicht erkennbar sei, weil er nämlich nicht da gewesen war, weil es keine Verordnungsermächtigung gibt, sehr geehrte Damen und Herren. Dennoch hat der Freistaat über Jahre hinweg anerkannten Flüchtlingen pauschalierte Kosten abverlangt, wenn sie mangels eigener Wohnung noch in

staatlichen Unterkünften wohnten. Diesen Gedanken sollten Sie vielleicht im Hinterkopf behalten, weil wir heute später über den CSU-Dringlichkeitsantrag zur Integration von Flüchtlingen debattieren.

(Beifall bei der SPD)

Wörtlich führt der Senat aufgrund fehlender Ermächtigungsgrundlage für den Freistaat aus: "... so erweist sich diese Regelung insofern wegen Verstoßes gegen das Rechtsstaatsprinzip [...], den Grundsatz der Gewaltenteilung [...] sowie das in Art. 70 Abs. 3 BV enthaltene Verbot der Übertragung des Gesetzgebungsrechts des Landtags auf die Exekutive als unwirksam". – Das ist schon heftige Kritik an der Staatsregierung. Ich könnte noch Weiteres aus dieser Entscheidung anführen, die der bayerischen Exekutive ihr Verhalten förmlich um die Ohren gehauen hat. Das betrifft zum Beispiel eben den Versuch der Außerachtlassung des Parlaments, den Versuch, ohne das Parlament zu handeln.

Mit ihrem Gesetzentwurf schließt nun die Staatsregierung diese rechtliche Lücke. Sie hat immerhin erkannt, dass sie den Gesetzgeber braucht und sich nicht einfach alleine eine Verordnungsermächtigung basteln kann. Nicht zufriedenstellend bleibt leider, dass nur die Betroffenen, die sich selbst von sich aus melden, eine Rückabwicklung bzw. Neuberechnung der ohne Rechtsgrund gezahlten Kosten erhalten werden. Hier sollte das Innenministerium durchaus sehr genau prüfen, wie man alle, die einen Anspruch hätten, ohne eventuell etwas davon zu wissen, bestmöglich in Kenntnis setzt.

(Beifall bei der SPD)

Um das grundsätzliche Problem zu lösen, stimmen wir dem dringend gebotenen Gesetzentwurf zu. Dieser umfasst auch die notwendige Anpassung des Artikels 98 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze.

Dem Änderungsantrag der CSU und der FREIEN WÄHLER im Hinblick auf die Zahlung einer Energiepreispauschale auch für die bayerischen Versorgungsempfängerinnen und -empfänger stimmen wir ebenfalls zu.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehringer: Nun hat die Kollegin Julika Sandt von der FDP-Fraktion das Wort.

Julika Sandt (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Natürlich ist es sinnvoll, dass das Innenministerium ermächtigt wird, in Zukunft Pauschalen nach § 7 des Asylbewerberleistungsgesetzes festzulegen. Das führt zu weniger Bürokratie. Das begrüßen wir als Freie Demokraten natürlich.

Ich war gerade äußerst irritiert, weil so getan wurde, als ob dadurch mehr Geflüchtete zu uns kommen würden. Das ist von der AfD wieder mal der blanke Unsinn, sind die blanken Fake News. Hier geht es darum – –

(Andreas Winhart (AfD): Lesen Sie keine Zeitung, Frau Kollegin?)

– Sie haben den Gesetzentwurf nicht gelesen. Sie sind anscheinend nicht in der Lage, den Gesetzentwurf zu lesen.

Hier geht es darum, dass die, die Sachleistungen beziehen und über Vermögen oder Einkommen verfügen, diese in Form von Pauschalen bezahlen können. Das ist Bürokratieabbau, nichts anderes.

(Beifall des Abgeordneten Martin Hagen (FDP))

Kein Kriegsflüchtling mehr oder weniger wird deswegen kommen.

Es ist natürlich auch sinnvoll, wenn es eine analoge Regelung im Anwendungsbereich des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze gibt. Das unterstützen wir alles. Ich frage mich aber – ich kann diese Frage nur an die Staatsregierung richten, es ist ja

wieder kaum jemand da –, warum diese Gesetzeslücke seit 2016 geklapft hat und jetzt erst geschlossen wird. Das ist natürlich schon ein grober handwerklicher Schnitzer. Aber ansonsten stimmen wir dem inhaltlich zu, auch dem Änderungsantrag, der hier vorgelegt wird, für eine Energiepreispauschale; natürlich müssen auch Versorgungsempfänger des Freistaats in den Genuss dieser Energiepreispauschale kommen. Wir stimmen also dem Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag zu.

(Beifall des Abgeordneten Martin Hagen (FDP))

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Für die Staatsregierung hat nun der Staatssekretär im Innenministerium Sandro Kirchner das Wort.

Staatssekretär Sandro Kirchner (Inneres, Sport und Integration): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und Kollegen! Vieles ist schon gesagt worden. Wir sind uns einig, dass die Grundleistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsge-
setz, die eine Unterkunft in Anspruch nehmen und auch Sachleistungen beziehen, zur Zahlung herangezogen werden, sofern sie über Vermögen oder Einkünfte verfügen.
Das ist gerecht, und das soll auch so sein.

Gleichwohl – das ist schon mehrfach angesprochen worden – ist damit ein sehr großer Aufwand verbunden. In der Vergangenheit war es gängige Praxis, die Pauschalen nach der Durchführungsverordnung anzuwenden. Diese langjährige Verwaltungspra-
xis ist vom Landessozialgericht – das wurde angesprochen – in Abrede gestellt wor-
den, deswegen die Anpassung und die entsprechende Verordnungsermächtigung,
damit man diese Pauschalen weiterhin anwenden kann. Damit kann man diese Kos-
ten ziemlich schnell und gerecht heranziehen und auf Kostenveränderungen reagie-
ren. – Das ist der eine Teil. Ich denke, damit ist dieser Makel behoben und die Praxis rechtlich abgesichert.

Der zweite Punkt: Die Versorgungsempfänger werden bei der Energiepreispauschale berücksichtigt. Wir sind uns einig, dass das sehr wichtig ist. Da auch der Hinweis: Das ist eine Umsetzung aus dem dritten Entlastungspaket auf Bundesebene projiziert auf

die Landesebene. Auch die Versorgungsempfänger, die dringend auf diese Leistung angewiesen sind, werden in dieser schwierigen Zeit unterstützt. Insofern bedanke ich mich für die Unterstützung.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Herr Staatssekretär, bleiben Sie bitte noch am Rednerpult. Noch rechtzeitig hat sich die Kollegin Alexandra Hiersemann von der SPD zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Alexandra Hiersemann (SPD): Vielen Dank, Herr Präsident. – Sehr geehrter Herr Staatssekretär, inhaltlich haben wir uns ausgetauscht. Aber doch noch mal eine Rückfrage: Zum einen hat die Staatsregierung bislang ohne rechtswirksame Ermächtigungsgrundlage gehandelt – das haben wir jetzt alle festgestellt –, zum anderen hat sie sich aber auch noch einer Verordnung bedient, die genau in der Regelung, nämlich § 21 oder § 22 der Asyldurchführungsverordnung, vom Bayerischen VGH als rechtlich unwirksam, für nichtig wegen Verstoßes gegen die Verfassung erklärt worden ist. Sind Sie nicht der Auffassung, dass das ein wenig viel rechtsunwirksames Verordnungsverhalten des Innenministeriums ist?

Staatssekretär Sandro Kirchner (Inneres, Sport und Integration): Ich würde das mal so ausdrücken: Ich habe gerade darauf hingewiesen, dass über lange Jahre die gängige Verwaltungspraxis toleriert und damit auch Gegenstand der Handlung war und dass dieser Makel, der jetzt festgestellt worden ist, so wie es sich auch gehört, schnellstmöglich korrigiert worden ist. Deswegen sitzen wir heute hier und stimmen darüber ab.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Zweiter Vizepräsident Thomas Gehring: Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/24087, der Ände-

rungsantrag der CSU-Fraktion und der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 18/25065 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf Drucksache 18/25287 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat Zustimmung zum Gesetzentwurf empfohlen. Der mitberatende Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat ebenfalls Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen durchgeführt werden, unter anderem die Einfügung eines neuen § 3 "Änderung des Bayerischen Beamtentversorgungsgesetzes" sowie eines neuen § 4 "Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes". Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt Zustimmung zur Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes. Ergänzend schlagen wir vor, dass im neuen § 5 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der "16. Dezember 2022" eingefügt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/25287.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, FREIE WÄHLER, CSU, FDP, der Abgeordnete Klingen (fraktionslos) und der Abgeordnete Busch (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Das ist die AfD-Fraktion. Stimmenthaltungen bitte ich anzuzeigen. – Das ist der Abgeordnete Bayerbach (fraktionslos). Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen der FDP, der CSU, der FREIEN WÄHLER, der SPD und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN, der Abgeordnete Busch (fraktionslos) und der Abgeordnete Klingen (fraktionslos). Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Das ist die

AfD-Fraktion. Stimmennhaltungen? – Das ist der Abgeordnete Bayerbach (fraktionslos).

Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfes in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 18/25065 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 23

München, den 15. Dezember

2022

Datum	Inhalt	Seite
9.12.2022	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 215-5-1-I, 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I	674
9.12.2022	Gesetz zur Änderung des Aufnahmegerichtsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 26-5-I, 86-7-A/G, 2033-1-1-F, 2032-4-1-F	676
29.11.2022	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	678
6.12.2022	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-V	679
17.11.2022	Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen und weiterer Rechtsvorschriften 2038-3-3-11-J, 2038-3-3-17-J, 2038-5-3-1-J	680
21.11.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes 2220-4-1-F/K	684
23.11.2022	Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II und weiterer Rechtsvorschriften 2038-3-4-8-11-K, 2038-3-4-8-10-K, 2038-3-4-9-3-K	685
25.11.2022	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Sachbezugsverordnung 2032-2-5-F	687
28.11.2022	Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V	688
29.11.2022	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung Düngeverordnung vom 22. November 2022 im Bayerischen Ministerialblatt vom 29. November 2022 Nr. 658 7820-1-L	689

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 9. Dezember 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 429, BayRS 215-5-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 132) und durch Art. 32a Abs. 13 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 50 Abs. 3 wird das Wort „bleiben“ durch das Wort „bleibt“ ersetzt.
2. Art. 60 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 20 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgende Nr. 21 wird angefügt:

„21. bei Neufestsetzung von Rettungsdienstbereichen den Übergang aller Aufgaben sowie den Übergang aller Rechte und Pflichten im Weg der Gesamtrechtsnachfolge für die betroffenen ZRF regeln.“

§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Art. 122 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.

3. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Art. 108 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Art. 103 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Abs. 3 wird Abs. 2.
3. Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 5

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Art. 55 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekannt-

machung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 16. Dezember 2022 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

Gesetz zur Änderung des Aufnahmegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 9. Dezember 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Aufnahmegesetzes

Dem Art. 5 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192, BayRS 26-5-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2021 (GVBl. S. 672) geändert worden ist, wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Pauschalbeträge für die Kosten der Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 AsylbLG festzusetzen. ²Die Höhe der Pauschalbeträge ist nach dem Verwaltungsaufwand der in Anspruch genommenen Einrichtung hinsichtlich Unterkunft, Heizung und Haushaltsenergie sowie nach der Bedeutung der Leistungen für den Einzelnen zu bemessen. ³Die Pauschalbeträge können auch für vergangene Zeiträume festgesetzt werden.“

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

In Art. 98 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 19 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Staatsministerium“ die Wörter „des Innern, für Sport und Integration“ eingefügt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Nach Art. 114e des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt

durch Art. 130f Abs. 2 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) und durch § 2 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 488) geändert worden ist, wird folgender Art. 114f einfügt:

„Art. 114f

Einmalige Energiepreispauschale

(1) ¹Versorgungsempfängern und Versorgungsempfängerinnen, die am 1. Dezember 2022 ihren Wohnsitz im Inland und Anspruch auf Ruhegehalt, Witwengeld, Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag hatten, wird eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 € gewährt. ²Die Energiepreispauschale wird nur einmal gewährt. ³Sie steht nicht zu, wenn

1. eine Rente im Sinn des Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Altersgeld im Sinn des Art. 85 Abs. 7 bezogen wird,
2. nach Art. 84 anzurechnende Versorgungsbezüge bezogen werden oder
3. ein Anspruch auf eine Energiepreispauschale nach Abschnitt XV EStG oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften besteht oder bestand.

⁴Die Energiepreispauschale ist bei Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsregelungen nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Zahlung der Energiepreispauschale steht für den Fall nachträglich bekannt werdender Tatsachen, nach denen kein Anspruch nach Abs. 1 besteht, unter dem Vorbehalt der Rückforderung.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 724) geändert worden ist, wird die Angabe „0,35 €“ durch die Angabe „0,40 €“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 16. Dezember 2022 in Kraft.

²Abweichend von Satz 1 tritt § 4 am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 29. November 2022

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Nach § 8b der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397) geändert worden ist, wird folgender § 8c eingefügt:

„§ 8c

Außenwirtschaftsgesetz

Soweit Bundesrecht nichts anderes bestimmt, ist die zuständige Behörde nach § 13 Abs. 2a des Außenwirtschaftsgesetzes das Bayerische Landeskriminalamt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2022 in Kraft.

München, den 29. November 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

103-2-V

Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

vom 6. Dezember 2022

Auf Grund des § 110a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Art. 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

In § 3 Nr. 29 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBI. Nr. 555) geändert worden ist, werden nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Wörter „(OWiG) und, soweit die elektronische Aktenführung bei Gerichten und Staatsanwaltschaften betroffen ist, § 110a Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 1 OWiG“ eingefügt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2022 in Kraft.

München, den 6. Dezember 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus Söder

2038-3-3-11-J, 2038-3-3-17-J, 2038-5-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen und weiterer Rechtsvorschriften

vom 17. November 2022

<p>Es verordnen auf Grund</p> <ul style="list-style-type: none"> – des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Leistungslaufbahngesetzes (LLbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 3 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, und – des Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 529, BayRS 302-1-J), das zuletzt durch § 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2022 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, <p>die Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration, der Justiz, für Wissenschaft und Kunst, der Finanzen und für Heimat sowie für Familie, Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bayerischen Landesperso-nalausschusses,</p> <ul style="list-style-type: none"> – des Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2, des Art. 37 Abs. 3 Satz 4, des Art. 67 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Leistungs-laufbahngesetzes (LLbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 3 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, <p>das Bayerische Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und mit Zustimmung des Baye-rischen Landesperso-nalausschusses:</p>	<p>a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „acht“ ersetzt. bb) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt. cc) Folgende Nr. 8 wird angefügt: „8. Informationstechnologierecht und Legal Tech.“ <p>b) In Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „3 und 6“ durch die Angabe „3, 6 und 8“ ersetzt.</p> <p>2. In § 53 Abs. 3 wird die Angabe „1 und 6“ durch die Angabe „1, 6 und 8“ ersetzt.</p> <p>3. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:</p> <p style="text-align: center;">„§ 53a</p> <p style="text-align: center;">Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit</p> <p>(1) Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag in Teilzeit abgeleistet werden (Teilzeitausbildung) im Falle der tatsächlichen Betreuung oder Pflege</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder 2. eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten. <p>(2) ¹Während der Teilzeitausbildung wird der regelmäßige Dienst um ein Fünftel reduziert. ²Die Verpflichtung zur Teilnahme an sämtlichen Arbeitsgemeinschaften, Einführungslehrgängen und sonstigen Lehrgängen sowie zur Anfertigung der vorgeschriebenen Aufsichtsarbeiten (§ 50) bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(3) ¹Die Dauer des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit beträgt zweieinhalb Jahre. ²Zum Ausgleich der Reduzierung des regelmäßigen Dienstes nach Abs. 2</p>
<p>1. § 49 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Nichtamtliche digitale Fassung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl). Die amtlich verkündete Fassung der Gesetze, Verordnungen und weiterer Inhalte des GVBl ist die Druckfassung.</p>

Satz 1 erfolgt im Anschluss an den Ausbildungsabschnitt nach § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 eine zusätzliche sechsmonatige Ausbildung bei einer oder zwei Ausbildungsstellen, die von dem jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts im Einvernehmen mit der jeweiligen Regierung entsprechend den Belangen der Ausbildung bestimmt werden.³ Die Gesamtleitung der Ausbildung nach Satz 2 obliegt dem jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts, im Falle der Ausbildung bei einer der in § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 genannten Stellen der jeweiligen Regierung.

(4) ¹Der Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist zusammen mit dem Bewerbungsgesuch innerhalb der nach § 46 Abs. 3 Satz 2 bestimmten Bewerbungsfrist bei dem jeweiligen Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen.² Entsteht der zur Teilzeitausbildung berechtigende Grund erst zu einem späteren Zeitpunkt, ist ein Wechsel in die Teilzeitausbildung bis zum Beginn des Ausbildungsabschnitts nach § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 möglich.³ Der Antrag ist in diesem Fall spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitausbildung zu stellen.⁴ Die Teilzeitausbildung kann nur für die gesamte Dauer des Vorbereitungsdienstes bewilligt werden, im Fall des Satzes 2 nur für die gesamte verbleibende Dauer bis zum Ende des Vorbereitungsdienstes.⁵ Eine Rückkehr zur Vollzeitausbildung ist auch bei einem Wegfall des Grundes ausgeschlossen.“

4. § 58 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 7 Buchst. c wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
- b) Folgende Nr. 8 wird angefügt:

„8. Informationstechnologierecht und Legal Tech

Zusätzlicher Prüfungsstoff sind:

- a) Informationstechnologierecht (nur Software- und IT-Vertragsrecht, Domainrecht, Immaterialgüterrecht und ergänzender wettbewerblicher Leistungsschutz, Regulierung digitaler Plattformen);
- b) Recht der Legal Tech-Anwendungen (nur Rechtsdienstleistungsgesetz, anwaltliches Berufsrecht und Vergütungsrecht, haftungs- und wettbewerbsrechtliche Fragen).“

5. In § 61 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „teilzunehmen“ die Wörter „, im Falle der vollständigen oder teilweisen Ableistung des Vorbereitungsdien-

tes in Teilzeit an der gegen Ende des Ausbildungsabschnitts nach § 53a Abs. 3 Satz 2 beginnenden Zweiten Juristischen Staatsprüfung“ eingefügt.

6. In § 70 Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „bis“ die Angabe „53, 54 bis“ eingefügt.

7. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Die Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
- b) Abs. 5 wird Abs. 3.
- c) Die folgenden Abs. 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Für Prüfungsteilnehmer, die die Zweite Juristische Staatsprüfung bis zum Prüfungstermin 2022/2 ablegen, gelten die §§ 49 und 58 in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung.

(5) § 53a gilt erstmals für Rechtsreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst nach dem 1. Januar 2023 beginnen.“

§ 2

Änderung der Ausbildungsordnung Justiz

Die Ausbildungsordnung Justiz (ZAPO-J) vom 16. Juni 2016 (GVBl. S. 123, BayRS 2038-3-3-17-J), die zuletzt durch Verordnung vom 8. März 2021 (GVBl. S. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nimmt die Aufgaben gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 5 APO wahr. ²Es ist befugt, die für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erforderlichen Anordnungen zu treffen.“

2. In § 31 Abs. 2 Nr. 3 werden die Wörter „Justizfachwirten und Justizfachwirte“ durch die Wörter „Bedienstete, die berechtigt sind, die Bezeichnung Justizfachwirtin oder Justizfachwirt zu führen“ ersetzt.

3. In § 40 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Justizfachwirtin“ oder „Justizfachwirt“ durch die Wörter „Justizfachwirtin oder Justizfachwirt“ ersetzt.

4. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden die Wörter „Verfahren in Fa-

- miliensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit," gestrichen.
- bb) In Nr. 3 werden vor dem Wort „Protokollführung“ die Wörter „Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit," eingefügt.
- b) Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. einer oder einem Bediensteten, die oder der berechtigt ist, die Bezeichnung Justizfachwirtin oder Justizfachwirt zu führen.“
5. In § 49 Abs. 2 Nr. 1 werden die Wörter „Straf- und Strafprozessrecht“ durch die Wörter „Grundzüge des Straf- und Strafprozessrechts“ ersetzt.
6. § 51 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „Straf- und Strafprozessrecht einschließlich Vollstreckungswesen“ durch die Wörter „Grundzüge des Straf- und Strafprozessrechts“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Zivilrecht.“
- c) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:
- „3. Zivilprozessrecht unter besonderer Berücksichtigung des Vollstreckungs-, Zustellungs- und Kostenrechts.“
7. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der Qualifizierungsverordnung Justiz

Die Qualifizierungsverordnung Justiz (QV-J) vom 22. Februar 2012 (GVBl. S. 51, BayRS 2038-5-3-1-J), die zuletzt durch § 1 Abs. 136 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchst. a wird aufgehoben.
 - bbb) Die Buchst. b bis e werden die Buchst. a bis d.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Vor Buchst. a wird folgender Buchst. a eingefügt:
 - „a) Grundzüge des Straf- und Strafprozessrechts.“
 - bbb) Der bisherige Buchst. a wird Buchst. b.
 - ccc) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.
 - ddd) Der bisherige Buchst. c wird aufgehoben.
 - bb) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „unter Berücksichtigung des bisherigen Aufgaben- und Tätigkeitsbereichs der Bediensteten“ werden gestrichen.
 - bbb) Buchst. b wird aufgehoben.
 - ccc) Die Buchst. c und d werden die Buchst. b und c.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Vor Buchst. a wird folgender Buchst. a eingefügt:
 - „a) Straf- und Strafprozessrecht einschließlich des Vollstreckungswesens.“
 - bbb) Der bisherige Buchst. a wird Buchst. b.
 - ccc) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c

<p>und das Komma am Ende wird durch einen Punkt ersetzt.</p> <p>ddd) Der bisherige Buchst. c wird aufgehoben.</p> <p>3. § 15 wird aufgehoben.</p> <p>4. § 16 wird § 15 und wie folgt geändert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) In der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ gestrichen. b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen. c) Abs. 2 wird aufgehoben. 	<p>München, den 8. November 2022</p> <p>Bayerisches Staatsministerium der Justiz</p> <p>Georg E s e n r e i c h , Staatsminister</p> <p>München, den 15. November 2022</p> <p>Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst</p> <p>Markus B l u m e , Staatsminister</p> <p>München, den 16. November 2022</p> <p>Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat</p> <p>Albert F ü r r a c k e r , Staatsminister</p> <p>München, den 17. November 2022</p> <p>Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales</p> <p>Ulrike S c h a r f , Staatsministerin</p>
<p>München, den 13. November 2022</p> <p>Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration</p> <p>Joachim H e r r m a n n , Staatsminister</p>	

2220-4-1-F/K

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes**

vom 21. November 2022

Auf Grund des Art. 26 des Kirchensteuergesetzes (KirchStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 1994 (GVBl. S. 1026, BayRS 2220-4-F/K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 606) geändert worden ist, verordnen das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat sowie das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes (AVKirchStG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2220-4-1-F/K) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 606) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „der Standesbeamte“ durch die Wörter „das Standesamt“ ersetzt.
2. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 1 Abs. 4 Nr. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

München, den 21. November 2022

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert Füracker, Staatsminister

München, den 21. November 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael Piazzo, Staatsminister

2038-3-4-8-11-K, 2038-3-4-8-10-K, 2038-3-4-9-3-K

Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. November 2022

Auf Grund des Art. 26 Abs. 2 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 7 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 22 Abs. 6 Halbsatz 2 des Leistungslaufbahngesetzes (LibG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 3 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit dem Bayerischen Landespersonalausschuss:

§ 1

Änderung der Lehramtsprüfungsordnung II

Die Lehramtsprüfungsordnung II (LPO II) vom 28. Oktober 2004 (GVBl. S. 428, BayRS 2038-3-4-8-11-K), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 22. November 2021 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Lehramtsprüfung“ durch das Wort „Staatsprüfung“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Staatsprüfung“ durch das Wort „Lehramtsprüfung“ ersetzt.
2. In § 42 Abs. 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung (II. Lehramtsprüfung) der Fachlehrer (ZAPO-F II) vom 12. Dezember 1996 (GVBl. S. 562, 1997 S. 23, BayRS

2038-3-4-8-10-K), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 22. November 2021 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Zweite Lehramtsprüfung von
Fachlehrkräften (ZAPO-F II)“.
2. In § 23 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 der Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl. S. 436; ber. S. 516, BayRS 2038-3-4-8-7-UK)“ durch die Wörter „Abs. 2 Satz 2 der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I)“ ersetzt.
3. In § 26 Satz 2 werden die Wörter „Studienordnung für das Staatsinstitut für die Ausbildung von Fachlehrern (FISO) vom 9. August 2005 (GVBl. S. 436, BayRS 2038-3-4-8-7-UK)“ durch die Wörter „Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Erste Lehramtsprüfung von Fachlehrkräften (ZAPO-F I)“ ersetzt.
4. In § 30 Abs. 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Förderlehrerprüfungsordnung II

In § 25 Abs. 2 der Förderlehrerprüfungsordnung II (ZAPO/FöL II) vom 15. Juli 2011 (GVBl. S. 387, BayRS 2038-3-4-9-3-K), die zuletzt durch § 3 der Verordnung vom 22. November 2021 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2022 in Kraft.

München, den 23. November 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael Piazzo, Staatsminister

2032-2-5-F

**Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Sachbezugsverordnung**

vom 25. November 2022

Auf Grund des Art. 11 Abs. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 130b des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Bayerische Sachbezugsverordnung (BaySachbezV) vom 21. Juli 2011 (GVBl. S. 396, BayRS 2032-2-5-F), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Wörter „der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

2. In § 2 werden die Nrn. 1 und 2 durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- | | |
|---|---------|
| „an den Standorten der Bereitschaftspolizei | |
| 1. für das Frühstück | 2,20 €, |

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 2. für das Mittagessen | 4,00 €, |
| 3. für das Abendessen | 2,80 €, |
| 4. für die volle Tagesverpflegung | 9,00 €.“ |

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Außerkrafttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 25. November 2022

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert Füracker, Staatsminister

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 28. November 2022

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist, und des Art. 9 des Gesetzes zur Ergänzung und Ausführung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (AGIHKG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 701-1-W) veröffentlichten be-reinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 314 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 19. Juli 2022 (GVBl. S. 397) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 47b wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abs. 1 gilt für die Abwicklung der Bayerischen Energie-Härtefallhilfe für Unternehmen entsprechend.“
2. In § 100 Abs. 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 16. Dezember 2022 in Kraft.

München, den 28. November 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie**

Hubert A i w a n g e r , Staatsminister

7820-1-L

**Verordnung
zur Änderung der
Ausführungsverordnung
Düngeverordnung**

vom 22. November 2022

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 658 vom 29. November 2022 bekannt gemacht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Arnulfstraße 122, 80636 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612